

Lynn Kenneth Packer, Visual Litigator, Utah (USA)*
<http://www.courtconsult.com>

Visuelle Rechtskommunikation. Elektronische Klagen und Multimediaeinsatz in Gerichtssälen

Redaktionelle Vormerkung von Ralf Hansen, Rechtsanwalt:

Der Beitrag von Lynn Kenneth Packer schildert Aspekte des Einsatzes multimedialer Darstellungsmöglichkeiten in Prozessschriften und Gerichtsverhandlungen aus der Sicht der derzeitigen Praxis an ca. 600 Gerichten der Vereinigten Staaten von Amerika. Diese Entwicklung wurde in den USA eher von Richtern als von Rechtsanwälten angestoßen. In Deutschland und Europa ist dies eher umgekehrt. Allerdings steckt der Einsatz multimedialer Elemente in den genannten Kontexten hier noch fast völlig in den Anfängen. Die Entwicklung in den USA spiegelt indessen aller Wahrscheinlichkeit nach die zukünftige Elemente insbesondere des Zivilprozesses auch in Europa wieder. In Schriften finden sich bereits heute gelegentlich multimediale Gestaltungselemente, etwa bei der Einfügung von Fotos in den Schriftsatztext bei einer Klageschrift oder Klageerwiderung im Zivilprozess, etwa in größeren Haftpflichtfällen. Bei der Präsentation von Sachverständigengutachten etwa während Beweisaufnahmen in „größeren“ Strafprozessen oder Haftungsprozessen nach Großunfällen sind sie auch in Deutschland nicht mehr so selten. Die Berufsgruppe der „Visual Litigators“ hat sich indessen in Deutschland noch nicht gesondert herausgebildet. Die Implementation von Normen wie §§ 128 a, 130 a ZPO legen aber eine derartige Entwicklung auch für Deutschland inzwischen nahe. Bis zur vollständigen Durchsetzung wird allerdings angesichts des derzeitigen Standes der Ausstattung insbesondere der Instanzgerichte noch einige Zeit vergehen. Der europäische Blick auf die betreffenden Entwicklungen in den USA lohnt sich daher wie so oft. Es kann ein Blick auf die Zukunft der deutschen Prozessrechtsentwicklung sein, mit gewissen Abstrichen angesichts unterschiedlicher Prozesskulturen. Einschlägige Fachveröffentlichungen fehlen in Deutschland weitgehend. Die Redaktion von [jurawelt.com](http://www.jurawelt.com) freut sich daher erstmals Beiträge zu diesem Thema zum einen in einer deutschen Fassung vorzulegen, zum anderen aber auch in Form eines US-amerikanischen Originalbeitrages. Es liegt auf der Hand, dass die beiden US-amerikanischen Beiträge primär über die dortigen Entwicklungen berichten und sich nicht ohne weiteres auf deutsche Verhältnisse übertragen lassen. Dies wäre einem weiteren Schritt vorbehalten. Interessant sind diese Entwicklungen für Anwaltschaft wie Richter in Deutschland aber allemal. Über eine „transatlantische Diskussion“ – auch unter <http://www.jurawelt.com/forum> freuen sich Verfasser und Redaktion.

I. Rechtspraxis und Visualisierung in den USA – eine kurze Einführung

Die Multimedia-Entwicklung begann im wesentlichen 1973. Die Erfinder der Computer-Maus und grafischer Benutzeroberflächen versuchten, ein Image auf dem Schirm zu erzeugen, das über die Wiedergabe reiner Schriftzeichen in einem „Hypertext“ hinausging. Erstmals erschien ein dynamisches Bild auf einem Prototypen des ersten PC's. Inzwischen haben die Multimediaentwicklungen die Kultur der Schrift erheblich revolutioniert. Die betreffende Abbildung die auf dem Prototypen des ersten PC's erschien war übrigens eine animierte Sesamstraßenfigur: ein Cookiemonster.

Ziel der Wissenschaftler von Xerox war es, den PC nicht nur als reines Textverarbeitungsinstrument arbeiten zulassen, sondern auch mit Ton, Bild und Video, im Sinne einer multimedialen Einheit, die mehr und mehr Wirklichkeit wird. Einer von Ihnen war Alan Kay, Xerox Teammitglied, Miterfinder des Laptop-Computer-Konzepts, und Erfinder des Begriffes „PC“. Er hat dieses Cookiemonster namens „Animation“ gebastelt. Er stand auf dem Standpunkt, das Bilder eine erheblich eindeutiger und einfachere Sprache sprechen als nur ein aus Schriftzeichen bestehenden Text, da sie sich stärker einprägen.

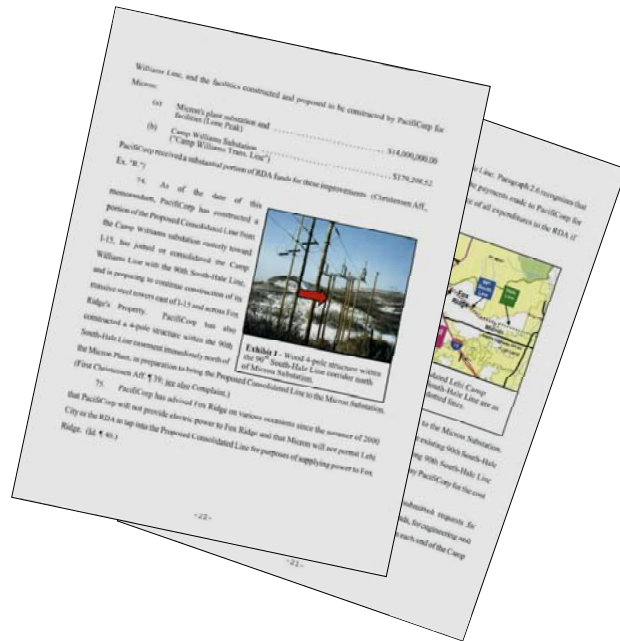
Heute können neben anderen Berufsgruppen auch Anwälte, die Früchte dieser digitalen Revolution genießen. Sie können schneller, wirksamer, visueller kommunizieren, zum Vorteil der Mandanten und des Rechtssystems. Etwa in Form des gängigen Programms PowerPoint für MS Office (<http://www.microsoft.com/germany>), zu dem es bereits ein eigenes Handbuch für „Visual Litigators“ gibt (<http://www.nita.org>). Die Entwicklung der visuellen Präsentationssysteme schreitet in den USA ungebremst voran, wie andere Produkte zeigen. Etwa das umsonst erhältliche Visionary (<http://www.visionarylegaltechnologies.com>) oder weitere Produkte.

Anwälte und Richter haben allerdings weltweit den Ruf ein wenig computerscheu zu sein. Obwohl so genannte e-courtrooms (elektronische Gerichtssäle) in den USA bereits weit verbreitet sind, arbeiten immer noch Tausende von Anwälten ohne Laptops. Ihre Klagen bleiben immer noch bildfreie Zonen, ihre Verhandlungen immer noch papierorientiert und ihre Plädoyers rein textbezogen. Ungeachtet dessen hat sich in den letzten Jahren in den USA aber eine multimediale Gegenentwicklung angebahnt: die Visualisierung des Rechts.

Rechtsvisualisierung ist bereits mit herkömmlicher, „Hightech“ - Hardware und Software möglich und ihr Einsatz relativ kostenschonend. Laptops und Beamer sind in anderen Bereichen längst zum Alltag geworden, etwa in Konferenzzimmern, auch in Deutschland. Die Kommunikation in und mit der Justiz folgt dieser Entwicklung nur zögernd und erheblich zeitversetzt. Gerichte und Anwaltskanzleien hinken der technischen Entwicklung oftmals hinterher.

II. Visuelle Klagen

Visualisierung und Digitalisierung haben schon für Klageschriften und Klageerwiderungen einen erheblichen Nutzen, der oft nicht erkannt wird. Auf Papier oder CD-ROM erstellte Klageschriften (oder Klageerwiderungen und weitere Prozeßschriffsätze) können Fotos, Tabellen, Flussdiagramme, Zeitdiagramme, usw. enthalten, zum Erhöhen Verständnis des Falles durch Prozeßbeteiligte, auch mit Video und Ton. Rechts findet sich ein Beispiel: Im Klageverfahren *PacificCorp. vs. Fox Ridge* ging es um die Zulässigkeit von Höchstspannungsnetzen und Strommasten). Die meisten visuellen Anlagen werden bei Verwendung dieser Methode nicht mehr wie heute noch weitgehend üblich - im Anhang am Ende der Klageschrift beigefügt, sondern direkt in den Text eingefügt, so dass der Text um die Grafik fließt und die Grafik den Text unmittelbar veranschaulicht. Dies führt zu einer direkten Text-Bild Korrespondenz, genau wie in einem Zeitschriftenartikel. Der Zusammenhang wird transparenter.



Stark bebilderte Klageschriften könnten in Deutschland wesentlich wirksamer sein als in den USA, obwohl der Einsatz visueller Kommunikationsmittel in Gerichtsverfahren in den USA wesentlich weiter entwickelt ist. Warum? In den USA reicht eine oberflächliche Darstellung der Klageforderung und des Sachverhaltes aus. Im Grunde genommen sind deutsche Klagen relativ sachlicher und ausführlicher aufgrund erheblicher höherer Anforderungen an die Schlüssigkeit des Vorbringens (näher: Schack, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozeßrecht, München: Beck, 1995, S. 35 ff). Digitale Grafiken und Storytelling-Methoden können die anspruchsbegründenden Tatsachen in den Klageschriften wesentlich plastischer darlegen helfen.

III. Papierlose Verfahren

Statt ein paar hundert Kilogramm von Papierdokumenten und Flipcharts bei komplizierten Verfahren in den Gerichtssaal zu schleppen, können Anwälte in einem e-courtroom alle Dokumente (und dazu Videos, Ton, Tabellen, usw.) auf einem 2 kg oder sogar noch leichtem Laptop mitbringen. Wenn der Gerichtssaal vernetzt ist, werden einige Unterlagen den Prozessbeteiligten wiederum umgehend im Netzwerk oder aus Internet zur Verfügung gestellt. Mehr und mehr US Gerichtssäle sind mit Internetzugang am Anwaltsplatz ausgerüstet..

Fast alle Schriftsätze werden heute mit Textverarbeitungsprogrammen erzeugt, bevor sie ausgedruckt werden. Andere Dokumente und Beweisstücke können eingescannt oder fotografiert werden, insbesondere für die digitale Präsentation. Die heute gängigen Textverarbeitungsprogramme erlauben alle die Einbindung multimedialer Elemente.



Um elektronische Dokumente und Grafiken als Beweismittel in den Prozess einzuführen, können Anwälte beispielsweise Projektoren (Beamer) und Grossbildleinwände oder Monitoren einsetzen. Siehe oben rechts, wo eine Anwältin den Geschworenen und Richtern eine Dokumentvergrößerung während der Mord-Strafverhandlung über einen Arzt zeigt - *State v. Weitzel*; ein Strafprozess der in den USA für erhebliche Aufmerksamkeit gesorgt hat.

In bezug auf Gerichtssaal-Leinwände liegt der Fall in Deutschland technisch gesehen etwas einfacher. Weil es im Prinzip keine Geschworenengerichte (die u.U. auch über deliktische Klagen im Zivilprozeß, etwa bei *punitive damages* entscheiden) in Deutschland gibt (Schöffengerichte sind dazu kaum vergleichbar), können die Leinwände im Verhältnis kleiner und billiger sein als in den USA.

In Deutschland lässt sich eine Fehlentwicklung noch vermeiden, die in den USA leider schon Wirklichkeit geworden ist: Hunderte von US - Gerichtssälen wurden „vorläufig“ mit teurer und aufwändiger Elektronik ausgestattet, oft mit mehreren LCD-Monitoren statt Leinwänden. Viele US - Gerichte haben so genannte „e-podiums“ (e-Pults) als Kernstück der elektronischen Ausstattung gewählt. E-Pults sind mit Dokumenten Kameras, Digitizer Tabletten, Video-Ton – Abspiel-Geräten, und Laptop - Anschluss ausgerüstet (siehe links; für ausführliche Information s. insbes. das Courtroom Technology Manual des Administrative Office of the U.S. Courts, <http://www.uscourts.gov/misc/courtman.pdf>). Zwar ist es richtig, dass



Anwälte damit ihre Sache papierlos präsentieren können. Aber der Schwerpunkt der Prozesskommunikation liegt nach wie in einer Aktenführung in Papierform. Dokumente werden bei der derzeitigen technischen Ausstattung elektronisch durch Kameras aufgenommen, was Verzerrungen mit sich bringen kann. Eine veraltete Technologie, wie gleich zu zeigen sein wird, da es einfachere und billigere Möglichkeiten gibt: Laptops und LCD - Beamer.

Beispiel: Im Herbst war ich Berater für den Strafprozess *State v. Weitzel*. Kurz zum Hintergrund: im Juli 2000 wurde im Bundesstaat Utah der Psychiater Robert Weitzel wegen zweifachen Totschlags und fahrlässiger Tötung in drei Fällen zu bis zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt. Ihm wurde vorgeworfen fünf älteren Patienten zunächst anti-psychotische Medikamente in erheblichem Umfang verabreicht und ihnen dann eine

tödliche Dosis Morphium injiziert zu haben, so die Anklage der Staatsanwaltschaft. Aber das Revisionsgericht war nach Einlegung des Rechtsmittels der Auffassung, dass das Tatgericht rechtliche Fehler gemacht hat, http://www.weitzelcharts.com/appeals_court_orders_2nd_look_at.htm. Der Prozess mußte daher wegen der Aufhebung dieses Urteils neu verhandelt werden. Das Magazin "60 Minutes" des amerikanischen Senders CBS hat über den Fall berichtet, weil die Entscheidung die Behandlung aller älterer, gerontopsychiatrische Patienten in den USA beeinflussen könnte. Der Angeklagte wurde später weitgehend rehabilitiert: http://www.weitzelcharts.com/Weitzel_vs_Wilson.htm.

Ich war Berater des Angeklagten in der zweiten mündlichen Hauptverhandlung in der vorbezeichneten Sache. Dr. Weitzel wollte natürlich gewinnen. Aber es gab ein Problem. Er hatte all sein Geld für den ersten Prozess ausgegeben; er brauchte Prozesskostenhilfe. Er wollte mehr mit weniger Geld erreichen.

Im ersten Weitzel-Prozess benutzte sein Anwalt eine Dokumentenkamera. Ich schlug papierlose Aktenführung und ein PowerPoint-Schlussplädoyer vor. Weil wir Geld sparen mussten, haben wir PowerPoint statt branchenspezifischer Software wie *Sanction* (<http://www.verdictsystems.com/>), das bereits erwähnte *Visionary* oder *TrialPro* (<http://www.ideaview.com>) u.a. benutzt. Die Akten wurden mit Adobe Acrobat als pdf - Akten (<http://www.doculex.com>) eingescannt und mit PowerPoint abgespielt. Zwei Laptops wurden durch einen Schalter mit dem Beamer vernetzt. Dieses Mal war die Vorführung von Dokumenten und Beweismitteln des Beklagten reibungslos, schnell und effektiv. Der Staatsanwalt blieb bei der Dokumentenkamera – und verlor. Mit dieser Methode war es wesentlich einfacher und für das Gericht plastischer das Gegenbeweismaterial gegen die Anklage erfolgreich zu präsentieren.

Der erste Prozess dauerte 25 Tage. Der zweite Prozess 11 Tage. Wir schätzten, das ca. 7 Prozesstage wegen digitaler Aktenführung eingespart werden konnten (der zweite, neue Richter war allerdings besser organisiert). Aber noch wichtiger: Dr. Weitzel wurde freigesprochen: Weniger Zeitaufwand, besseres Ergebnis für den Mandanten.



Der Dr. Weitzel Mordprozess

<u>Erste Verhandlung</u>	<u>Zweite Verhandlung</u>
• 1 Juni 1-10 Juli, 2000	• 4-22 Nov., 2002
• 25 Prozess Tage	• 11 Prozess Tage
• Dokumentenkamera/ Papier-Dokumenten	• Laptop/Digitalisierte- Dokumenten
• Schuldig erklärt	• Freigesprochen

Einer der Geschworenen hat dem Strafverteidiger nach dem Prozess folgendes geschrieben: „Ihre Anwendung von Grafiken hat den Unterschied gemacht, Dr. Weitzel’s Version der Story zu erzählen.“ Der Richter, der nie vorher einen digitalen Prozess durchgeführt hat, sagte: „Ich bin überzeugt.“

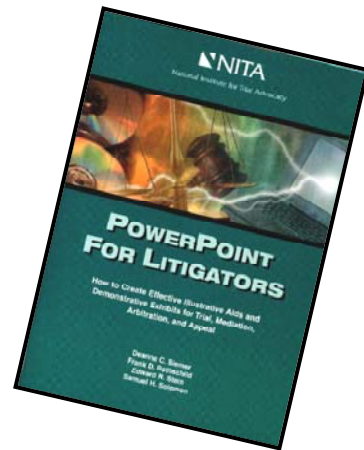
Diese Konzepte erleichtern und ermöglichen andere Arten von Kommunikation in Gerichtsverfahren, setzten allerdings elektronische Gerichtssäle voraus. Zum Beispiel ist es dann möglich, eine mündliche Verhandlung mit einzusehendem Bildschirmtelefon per Konferenzschaltung mit den Parteien durchzuführen. Erste Ansätze gibt es dazu

inzwischen wohl auch in Deutschland. In Brandenburg können Finanzgerichtsverhandlungen seit 2001 aufgrund eines „Feldversuchs“ per Videokonferenz stattfinden. Seit 01.02.2002 gilt in Deutschland § 128 a ZPO, der im Einverständnis mit den Parteien und ihren Bevollmächtigten und Beiständen, eine zivilgerichtliche Verhandlung per Videokonferenz ermöglicht. Die Ausstattung der deutschen Zivilgerichte dürfte dies indessen bislang kaum ermöglichen. § 130 a ZPO sieht zudem seit dem 01.01.2002 vor, dass Schriftsätze als elektronisches Dokument mit entsprechender Signatur nach dem deutschen Signaturgesetz eingereicht werden können. Näheres regeln Rechtsverordnungen der Landesregierungen. Derzeit läuft u.a. an einem BGH-Senat ein entsprechendes Experiment für die Einreichung von Schriftsätzen per Mail. Angesichts des Unmittelbarkeitsgrundsatzes für den Strafprozess sind hier Videokonferenzsitzungen derzeit kaum denkbar. Nach § 255 a StPO können jedoch Zeugenvernehmungen per Video aufgezeichnet und innerhalb gewisser Grenzen in die mündliche Hauptverhandlung im Rahmen der Beweisaufnahme eingeführt werden. Das Multimediazeitalter hat die deutschen Prozeßordnungen inzwischen erreicht.

IV. PowerPoint Plädoyers

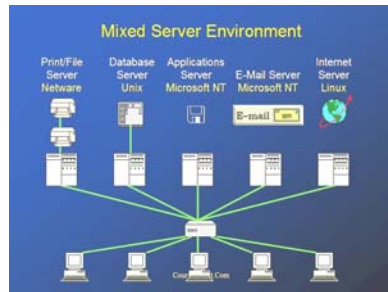
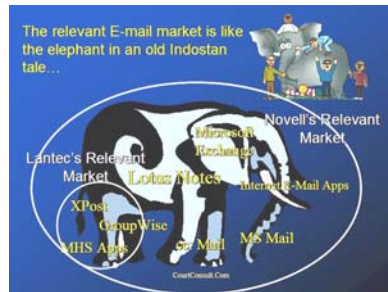
Mit neuer Technik und Kommunikationsmethoden könnten insbesondere Strafverteidiger ihre Plädoyers wesentlich verbessern. Die Anwendung von Fotos, Fluss- und Zeitdiagrammen, Tabellen, Videoclips, usw., macht die Plädoyers in bestimmten Situationen plastischer.

Natürlich kann man mehrere Grafiken anwenden, mit herkömmlichen Mitteln wie Schaumpappebrettern, Flipcharts Weißwandtafeln und analogen Video - Abspielgeräten. Aber Produktion und Präsentation sind billiger und effektiver, wenn alle Anlagen (exhibits) digitalisiert sind. Für die Präsentation selbst schlage ich PowerPoint-Software (oder ein vergleichbares Präsentationsprogramm) vor, obwohl man auch branchenspezifische Software benutzen könnte. Mehrmals schon habe ich Ton- und Videoclips im Gerichtssaal mit PowerPoint abgespielt. So populär ist PowerPoint für Plädoyers und Anlagen inzwischen, dass es bereits ein Handbuch dazu gibt: „PowerPoint for Litigators“, s. <http://www.nita.org/>, s. rechts).



Nehmen wir beispielsweise an, ein Strafverteidiger hält ein Schlussplädoyer von einer Stunde, zehn Minuten. Die Präsentation könnte aus 60 Folien bestehen. Folien, die Bilder, Dokumente, Grafiken, Kurz-Statements, usw., darstellen. Rechts sind einige Beispiele von den Prozessen *Lantec v. Novell*, *Dr. Jensen v. KTVX* und *Caldera v. Microsoft*.

Anmerkung: Diese PowerPoint Folien, hier im jpeg-Format, wurden entweder auf 152 X 203 cm oder 183 X 244 cm große Leinwände projiziert. Grafiken, insbesondere für Klageschriften sollten im Regelfall helle Hintergründe haben. Die Elemente der Folien wurden animiert, während der Gerichtssaalpräsentation über die Taste gesteuert und Schritt für Schritt aufgebaut und mündlich erklärt.



V. Aspekte visueller Rechtskommunikation

Das Konzept der visuellen Rechtskommunikation ist einfach: Fälle verständlicher machen durch den gezielten strategischen Einsatz von Visualisierungstechniken. Der Schlüssel ist nicht unbedingt die Elektronik, sondern der Inhalt. Die Technik ermöglicht nur, dass der Inhalt einfacher, billiger und schneller zu produzieren ist.

Laut Stefan Ulbrich, Publizistik und Kommunikation, Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum: „Bilder sind seit Einführung des Fernsehens zum zentralen Kommunikationsmedium geworden.“ Weiter, so Ulbrich, „Die neuen Kommunikationstechnologien verändern die Gesellschaft und damit auch das Recht.“



Digitales Beweisstück: ein animiertes Schnittbild einer Pistole.

„Die Zeit“ schrieb im Leitsatz, über den Ulrike - Brandt – Mordprozess (allgemeine Informationen dazu: <http://www.anti-kinderporno.de/ulrike1.htm>):

„Es waren die Bilder, die den Prozess gegen Stefan Jahn zum Prozess des Jahres gemacht haben. In enger Folge. Das Fahrrad im Schnee. Gefunden noch am 22. Februar, dem Tag der Entführung in Finow... Dann das Mädchen, blond, stupsnäsiger, ein Foto scheinbar bei jedem Bericht über »die kleine Ulrike« so nötig wie das Beiwort »die Kleine«. Dann die Bilder der Suche. Eine Suche mit 2800 Polizisten, stochernd im Unterholz, mit Hunden, Hubschraubern und Bundeswehr-Tornados.“

Der spanische Anwalt Ignacio de Ros (<http://www.ignacioderos.com>), ein Befürworter visueller Prozessführung, schrieb, „Ich habe Fälle erlebt, wo alle dachten, der Richter habe die Ausführungen des Sachverständigen verstanden. Als ich jedoch die Entscheidung des Gerichts zu lesen bekam, wurde klar, dass der Richter alles missverstanden hatte.“

De Ros verwendete oft Computersimulationen von Schiffkollisionen. Er schrieb:

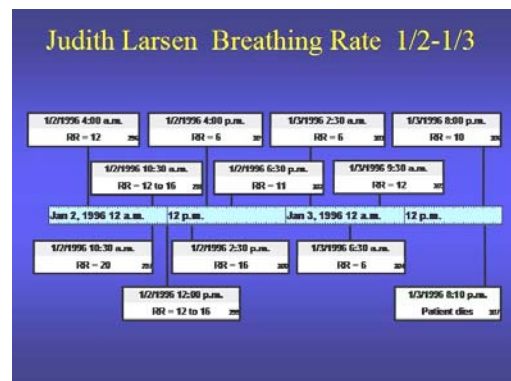
„...eröffnet die Simulation dem Anwalt die Möglichkeit, den manchmal verwirrenden und sich widersprechenden Informationsfluss, der in einer Vernehmung entstehen kann, zu kontrollieren. Zeigt man dem Gericht in sichtbarer und genau erkennbarer Weise was passiert ist, so wird das Risiko der persönlichen oder konträren Wahrnehmung der Tatsachen beträchtlich reduziert... Unter der spanischen Richterschaft wird die Verwendung von Computern noch als etwas unüblich angesehen. Vielmehr wird ihre Benutzung noch Experten und Wissenschaftlern zugestanden. Wir Rechtsanwälte sehen den Computer als etwas komplexes und unserem Beruf eher fremdes an. Manchmal wird der Computer als ein wissenschaftliches Beweismittel erachtet. In Wirklichkeit jedoch ist der Computer nicht mehr als eine Tafel, die sowohl von den Sachverständigen als auch von den Anwälten genutzt werden kann, um ihr Anliegen zu übermitteln“.

VI. Andere Branchenspezifische Software.

Mehrere Softwareunternehmen bieten in den USA inzwischen Prozesspräsentationssoftware an. Ich nenne nur einige von mehreren, so dass die Aufzählung nicht abschließend ist:

TimeMap von der Firma CaseSoft (<http://www.casesoft.com>). Diese Software stellt Zeitreihen/Zeitdiagramme her. Obwohl man solche Diagramme auch mit Word, PowerPoint und anderer Software herstellen kann, ist *TimeMap* besonders benutzerfreundlich. Eine Testfassung ist im WWW erhältlich. *TimeMap* wurde in erster Linie für Anwälte entwickelt. Ich habe die Software zum ersten Mal in dem Weitzel-Prozess benutzt. Vorher musste ich immer Timelines in PowerPoint herstellen.

Rechts findet sich ein TimeMap-Beispiel aus dem Weitzel-Prozess. Die Folie ist nicht sehr sichtbar in diesem Format. Natürlich sieht es auf der Leinwand und animiert, Stück für Stück entwickelt, wesentlich besser aus.





Bush Anwalt Fred Beck, links, nimmt Zeuge ins Kreuzverhör. (Richter Sanders Sauls, rechts.)

TrialMax (<http://www.fticonsulting.com>) ist eine Trial-Presentation Software unter vielen. Aber dieses Programm war ein Star des US Wahldramas im Dezember 2000, das schließlich am Supreme Court entschieden wurde. Als die Präsidentschaft in den USA in Streit geriet, beauftragte George Bush die Kanzlei Bartlit Beck Herman Palenchar & Scott in Chicago (<http://www.bartlit-beck.com>). Die maßgebliche Anhörung unter Richter Sanders Sauls wurde live übertragen. Fred Bartlit und sein Partner, Phil Beck hatten Laptops, Beamer, Leinwand und TrialMax Software eingesetzt. Al Gores Anwalt David

Boies (<http://www.boies-schiller.com/flash.htm>) benutzte nur eine Dokumentenkamera benutzt.

Es war - von Bartlit-Beck aus - eine virtuose Aufführung. Beide bedienten ihre Laptops selbst. Sie zeigten mit dieser Darstellungsmethode mehrere Dokumente und Beweismittel. Sie arbeiteten mit TrialMax, um Dokumente und Beweismittel zu zoomen, um Text zu markieren, zu vergrößern und zu highlighten. Damit ist nichts über die Kraft des besseren Arguments ausgesagt, aber eine plastische multimediale Darstellungsmethode kann die Argumentation erheblich unterstützen.

VII. Der Gerichtssaal im Rampenlicht

Anwälte und ihre Beweismittel sollten im Fokus der Richter sein. Dazu gehört eine entsprechende multimediale Präsentation, die allerdings einer eingehenden fachlichen Beratung durch Spezialisten bedarf.

Es gibt eine klassische amerikanische Antwort auf die Frage nach den drei Erfolgsfaktoren im Einzelhandel: „location, location, and location“. Dies lässt sich in gewisser Weise auf das Verhalten während einer Gerichtsverhandlung übertragen, jedenfalls in den USA. Wo ein Rechtsanwalt im Gerichtssaal steht, insbesondere während einer e-Aktenführung und wo die Anlage (Leinwand, Beamer) aufgebaut ist, sind für eine erfolgreiche Präsentation sehr wichtig. In den USA ist der Einsatz multimedialer Techniken inzwischen ein nicht unwesentliches Element der Prozessführungsstrategie.



Oft machen US - Anwälte den Fehler nur am Pult zu stehen, egal wo es zufällig ist, auch wenn die Leinwand ein paar Meter weg ist. Deswegen wenden sie oft den roten Punkt (Laser-Pointer) oder digitale Tabletten ein, um die Grafiken und Dokumenten zu beschreiben.

Zu empfehlen ist in den USA folgendes: Anwälte sollten fast immer neben ihren Projektionen stehen, genau wie bei TV - Wettermoderatoren. Sie zeigen mit der Hand, oder PowerPoint Pfeilen auf die Leinwand, nicht mit high-tech Laser-Zeitgestäbe.

Es gibt auch viele andere TV – Berichterstattungsmethoden, die für Plädoyer und Aktenführung geeignet sind. Solche Tipps und Tricks sind der Schwerpunkt der Workshops zur „Visuellen Rechtskommunikation“, die ich in Deutschland in absehbarer Zeit anbieten werde.

** Über den Verfasser: Lynn Packer ist visueller Rechtsberater in den USA (www.courtconsult.com). Er stellt Power Point Plädoyers her und organisierte papierlose Aktenführungen für Zivil- und Strafprozesse. Vorher war er TV - Reporter, Universitätsdozent (auch ein Jahr an der Universität Dortmund, Fachbereich Journalistik), und leitete mehrere Workshops für deutsche Fernsehanstalten wie SAT.1, WDR, RTL, HR, 1A und DSF. Lehrbuch: „Schreiben, Drehen, Schneiden,“, Aufsätze u.a.: „To Impress a Jury, Think Like a Television News Anchor,“ Law Technology News, www.lawtechnews.com, (September 2001), Seite 33; “What German TV Learned From CNN”, Communicator, XLV (October 1991), 35; “Vom anderen Planeten,” journalist, (March 1991), 55).*

Rückfragen und Kontaktaufnahme unter:

courtconsult.com

1088 Fairway Place

North Salt Lake, Utah 84054 USA

TEL: 001 801 397 2380

FAX: 001 801 397 2381

HANDY: 001 801 589 8633

E-MAIL: lpacker@xmission.com